

Merkblatt für Unternehmen
über die erforderlichen Fahrerqualifikationen
bei Einsatz oder Beschäftigung von Kraftfahrern
aus Deutschland, der EU und Drittstaaten

Dieses Merkblatt informiert Sie überblicksartig über die Fahrerqualifikationen, die erforderlich sind, wenn Sie Kraftfahrer im Güter- und Personenkraftverkehr beschäftigen..

1. Unternehmen mit Sitz in Deutschland, einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz

Der bei Ihnen eingesetzte oder beschäftigte Kraftfahrer muss nach den Vorschriften des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) eine (beschleunigte) Grundqualifikation und regelmäßige Weiterbildungen absolvieren.

Dies wird wie folgt nachgewiesen:

- a. Ist der Kraftfahrer Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis, ist die Schlüsselzahl „95“ im Führerschein eingetragen.
- b. Ist der Kraftfahrer Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)¹ oder der Schweiz, ist entweder im Führerschein die Schlüsselzahl „95“ eingetragen oder er verfügt über einen Fahrerqualifizierungsnachweis.
- c. Ist der Kraftfahrer Angehöriger eines Drittstaats und führt Fahrten
 - i. im Güterkraftverkehr durch, verfügt er über eine gültige Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.

¹ Island, Liechtenstein, Norwegen

Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs.

- ii. im Personenverkehr durch, verfügt er über eine Bescheinigung, die im Inland, von einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder der Schweiz ausgestellt wurde.

2. Unternehmen, die Beförderungen auf Grundlage einer CEMT-Lizenz durchführen

- a. Die Bundesrepublik Deutschland erkennt die Grundqualifikation und regelmäßige Weiterbildungen auf Grundlage der CEMT-Vorschriften ITF (2015)3/FINAL lediglich an, soweit sie in einem EU-Mitgliedstaat absolviert wurden. Dies gilt nur für Beförderungen, die von den CEMT-Vorschriften erfasst sind. Dieser Umstand ist zwar nicht im Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz geregelt, ergibt sich jedoch aus einer Verständigung mit der Europäischen Kommission.
- b. Qualifikationen, die auf Grundlage der CEMT-Vorschriften in Nicht-EU-Mitgliedstaaten erlangt wurden, werden nicht anerkannt.
Kraftfahrer mit dauerhaftem Wohnsitz in der EU oder Kraftfahrer, die für ein in der EU niedergelassenes Unternehmen tätig sind, müssen nach der Richtlinie 2003/59/EG eine Grundqualifikation und regelmäßige Weiterbildungen in einem EU-Mitgliedstaat absolvieren. Die Grundqualifikation muss in dem Staat erlangt werden, in dem die Kraftfahrer ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Weiterbildung kann in dem Staat des ordentlichen Wohnsitzes oder in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz erfolgen, wenn die Kraftfahrer dort beschäftigt sind.

Darüber hinaus muss der Kraftfahrer über die gültige Fahrerlaubnis für das zu führende Fahrzeug sowie ggf. über weitere nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Qualifikationen verfügen.

Für weitergehende Fragen wird auf die „Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht“, veröffentlicht auf der Internetseite des

Bundesamtes für Güterverkehr – BAG – sowie auf Ihre örtliche Fahrerlaubnisbehörde verwiesen.